



Bekanntmachung wasserrechtlicher Vorhaben

Die Uhl Kies- und Baustoffgesellschaft mbH, Vorlandstraße 1, 77756 Hausach, hat die wasserrechtliche Planfeststellung zum Neuaufschluss einer Abbaustätte zur Kies- und Sandgewinnung im Bereich Wacholderrainsee und Haassee auf Gemarkung Neuried-Altenheim beantragt.

Das Landratsamt Ortenaukreis als zuständige Untere Wasserbehörde führt das Wasserrechtsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) liegen für die Dauer eines Monats während der Sprechzeiten, beginnend vom 19. Juli 2021 bis einschließlich 19. August 2021 bei der Gemeinde Neuried, Kirchstraße 21, 77743 Neuried zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich aus.

Der Antrag und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Neuried unter www.neuried.net einsehbar.

Hinweise zu den Antragsunterlagen:

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Förderbandanlage wurde bereits in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren genehmigt und ist nicht Bestandteil des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens.

Die im technischen Erläuterungsbericht dargestellte „Südfahrt“ wurde durch eine „Nordfahrt“ ersetzt (siehe Plansätze Nrn. 2.2a und 2.3a sowie Erläuterungen in der „Ergänzung zur Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie“).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Neuried oder beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, Zimmer Nr. 293/1 A, 77652 Offenburg schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der Frist bei den oben genannten Stellen zu dem Plan Stellungnahmen abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist bis zur Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.
3. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.